



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 42 40 |
55032 Mainz

Verbandsgemeinde Alzey-Land
Weinrufstraße 38
55232 Alzey

Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land in Alzey		
18. Aug. 2021		
I	II	III
IV		Bgm

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Kleine Langgasse 3
55116 Mainz
Telefon 06131 2397-0
Telefax 06131 2397-155
www.sgdsued.rlp.de

11.08.2021

Mein Aktenzeichen Az 12.0, 02-06: 33 Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom 21.07.2021 610-12-34/00 Br	Ansprechpartner/-in / E-Mail Guido Schömann Guido.schoemann@sgdsued.rlp.de	Telefon / Fax 06131 2397-131 06131 2397-155
--	---	---	--

Verbandsgemeinde Alzey-Land, Flächennutzungsplan 2015 – Änderung Nr. 34/00; (Ausweisung von Sonderbauflächen „Photovoltaik“ in den Gemarkungen Kettenheim und Lonsheim)

hier: Beteiligung gem. § 4, Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sehr geehrter Herr Baro,

mit Ihrem o.g. Schreiben vom 21.07.2021 baten Sie um Stellungnahme zu dem o.g. Flächennutzungsplan. Ich bitte die nachfolgenden Hinweise und Anregungen für das Verfahren zu beachten:

1. Allgemeine Wasserwirtschaft

1.1. Gewässer / Hochwasserschutz

Oberflächengewässer sind von den Planungen nicht betroffen.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass an beiden Standorten Außengebietswasser anfallen kann, was bei der weiteren Planung berücksichtigt werden sollte.

1/5

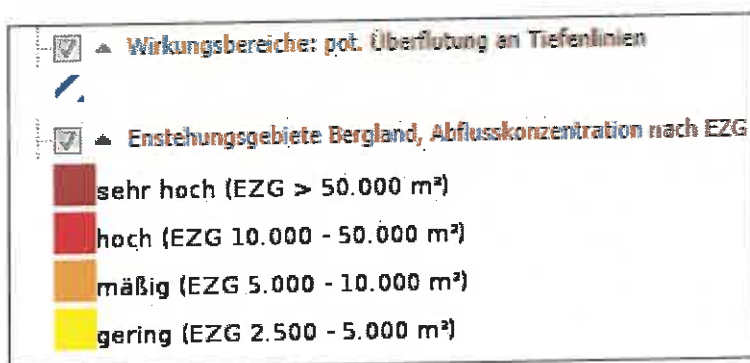
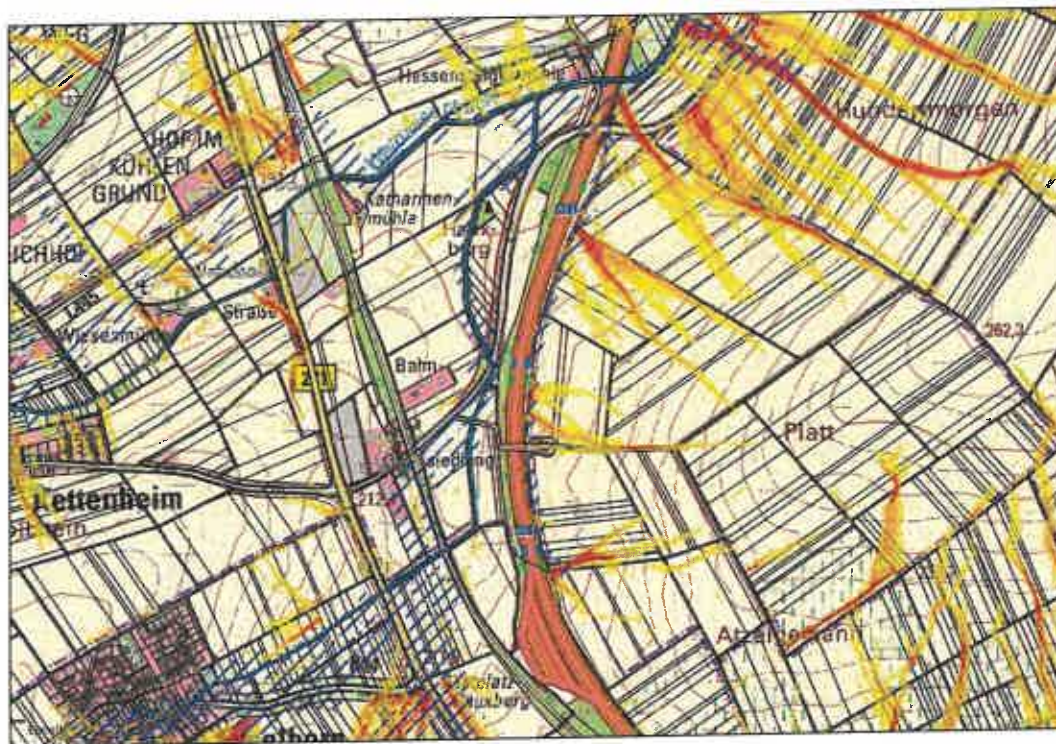
Konto der Landesoberkasse:
Bundesbank Ludwigshafen
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de

Der unten angefügte Kartenausschnitt aus der Starkregenkarte zeigt, dass das Planungsgebiet „**Solarpark Kettenheim**“ im Bereich eines Sturzflutentstehungsgebietes liegt, das nach Westen hin entwässert. Die blau schraffierten Flächen stellen potenziell überflutungsgefährdete Bereiche entlang von Tiefenlinien außerhalb von Auenbereichen dar. Die gelb – roten Markierungen weisen auf Entstehungsgebiete von Sturzfluten nach Starkregenereignissen hin, wobei die im Kartenausschnitt dargestellten orangefarbenen Markierungen eine mäßige, und die roten Markierungen eine hohe mögliche Abflusskonzentration darstellen. Diese Erkenntnisse sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.





2. Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung

2.1 Wasserschutzgebiete

Die Planbereiche befinden sich nicht in einem bestehenden oder geplanten Trinkwasserschutzgebiet.

2.2 Grundwassernutzung

Grundwassernutzungsanlagen (Brunnen) in den beiden Planbereichen sind hier nicht bekannt.

2.3 Wassergefährdende Stoffe/AwSV

Bei der geplanten Trafostation im jeweiligen Solarpark handelt es sich um eine Anlage zum Verwenden wassergefährdender Stoffe (Transformatoröle). Die Anforderungen der §§ 62, 63 WHG sowie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind entsprechend zu beachten.

Ich weise auf die Anzeigepflicht nach § 65 LWG gegenüber zuständigen unteren Wasserbehörde hin.

3. Bodenschutz

Der jeweilige Planungsbereich für die Photovoltaikanlagen in der Gemarkung Kettenheim sowie Lonsheim ist im BODENINFORMATIONSSYSTEM RHEINLAND-PFALZ (BIS RP), BODENSCHUTZKATASTER (BOKAT) nicht als bodenschutzrechtlich relevante Fläche erfasst.

Ich weise darauf hin, dass sich im Bereich dieses Flurstückes/dieser Flurstücke dennoch mir bislang nicht bekannte und daher nicht erfasste Bodenbelastungen/schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte/Verdachtsflächen und/oder Altablagerungen befinden können und das Kataster somit Lücken aufweisen kann. Insoweit wird für die Auskunft keine Haftung übernommen.

Der mitgeteilte Flächenstatus beruht auf meinem aktuellen Kenntnisstand. Der Flächenstatus wird fortgeschrieben, sollten mir weitere, für die bodenschutzrechtliche Einstufung des Grundstücks relevante Erkenntnisse vorgelegt werden.



Falls Sie über Informationen verfügen, die einen Verdacht auf eine Altablagerung, einen Altstandort oder eine schädliche Bodenveränderung begründen, bitte ich um Mitteilung.

Da laut Hangstabilitätskarte des Landesamtes für Geologie und Bergbau, kurz LGB, der Planungsbereich in der Gemarkung Kettenheim zum Teil in nachgewiesenen Rutschgebieten liegt, wird dringend empfohlen, das LGB einzubinden.

Generell wird hiermit auf die Anzeigepflicht gem. § 5 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz vom 25.7.2005 hingewiesen. Demnach sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück (Mieter, Pächter) verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde (SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz) mitzuteilen.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans, sofern die o. g. Hinweise beachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Guido Schömann

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.